

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 5) und 30 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - c) den Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - d) den Kultur- und Sportausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - e) den Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern
- sowie
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 4 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Kommissionen

(1) Der Stadtrat bestellt folgende Kommissionen:

- a) Städtepartnerschafts-Kommission
bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Trägerkommission für das Jugendzentrum
bestehend aus dem Vorsitzenden und seitens der Stadt vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) ¹Die Kommissionen sind ausschließlich in beratender bzw. koordinierender Form tätig. ²Entscheidungen werden durch Kommissionen nur dann getroffen, wenn dies ausdrücklich zugewiesen ist. ³Die Kommission kann jederzeit Sachverständige hinzuziehen.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher, Beauftragte

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, Kommissionen, Fraktionssitzungen und Referentenrunden. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 250,00 €. ²Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von jeweils 50,00 € pro Sitzung. ³Bei Ausschusssitzungen wird das Sitzungsgeld nur für Stadtratsmitglieder gewährt, die im jeweiligen Ausschuss Sitz und Stimme haben; die Teilnahme lediglich zu Informationszwecken begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. ⁴Das Sitzungsgeld wird nur dann gewährt, wenn an der Sitzung mindestens zu 3/4 teilgenommen wurde. ⁵Die Entschädigung

für Fraktionssitzungen wird auf maximal 13 Sitzungen pro Jahr begrenzt. ⁶Die Anwesenheit ist schriftlich zu bestätigen. ⁷Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten als Aufwendersersatz einen Pauschalbetrag von 20,00 € je angefangene Prüfungsstunde. ⁸Stadtratsmitglieder, denen besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen wurden erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt. ⁵Für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁶Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) ¹Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für Ihre Tätigkeit einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 200,00 €.. ²Zusätzlich wird pro Fraktionsmitglied ein Betrag von 30,00 € monatlich gewährt. ³Für den Fall, dass der Fraktionsvorsitz von mehreren Personen wahrgenommen wird, wird die Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend aufgeteilt. ⁴Weiterhin wird den Fraktionen für die Fraktionsarbeit ein Betrag in Höhe von monatlich 15,00 € je Fraktionsmitglied gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) ¹Die Absätze 2, 3 und 5 gelten für die Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend mit der Maßgabe, dass ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 € gewährt wird. ²Die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats wird stets als notwendig anerkannt. ³Bei Ausschusssitzungen ist die Teilnahme dann als notwendig anzusehen, wenn ein Tagesordnungspunkt die Angelegenheit eines vertretenen Ortsteils berührt.

(7) ¹Beauftragte des Stadtrats erhalten für Ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 50,00 €. ²Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 2 gewährt werden.

(8) ¹Die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. ²Soweit das Ende der Wahlzeit nicht mit dem Ende eines Vierteljahres zusammenfällt, werden die Entschädigungen unverzüglich nach Ende der Wahlzeit ausbezahlt. ³Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden unverzüglich nach Anfall ausbezahlt.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 außer Kraft.
